

Ordnung zur Verleihung von Gauehrenzeichen

der Heimat- und Trachtenvereinigung Huosigau e.V., im folgenden Huosigau genannt

1. Grundsätzliches

Der Huosigau, vertreten durch den Vorstand, verleiht Gauehrenzeichen an besonders verdiente Einzelpersonen, die Mitglied ihrer Organe oder der ihr angeschlossenen Vereine und Organisationen sind.

Dabei sollen besondere Verdienste bzw. die langjährige Ausübung von Funktionen entsprechend gewürdigt werden.

In besonderen Fällen können auch Nichtmitglieder mit Gauehrenzeichen ausgezeichnet werden, wenn diese sich über einen längeren Zeitraum, oder in besonders hervorragender Weise ehrenamtlich um die Ziele des Huosigaus verdient gemacht haben.

Das Gauehrenzeichen stellt das Gauzeichen der Vereinigung mit einer Umrandung in Bronze, Silber oder Gold dar.

2. Die Auszeichnungen

Der Huosigau verleiht folgende Gauehrenzeichen:

2.1. Das Gauehrenzeichen in Bronze

an Personen, die mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

a)

- Aktiv tätiges Mitglied in einem Verein, welcher dem Huosigau angehört und
- sich besondere Verdienste um die Trachtensache bzw. die Heimat- und Brauchtumpflege erworben haben und
- seit mindestens 25 Jahren Mitglied im Verein sind.

oder

b)

- Eine Funktion in einem Verein, welcher dem Huosigau angehört, ausgeübt und
- seit mindestens 20 Jahren entsprechende Funktion(en) ausgeübt haben.

oder

c)

- Eine Funktion im Huosigau ausgeübt haben und
- seit mindestens 12 Jahren entsprechende Funktion(en) ausgeübt haben.

oder

- d)
- Personen, welche sich wiederholt und ohne Entgelt um die satzungsgemäßen Ziele des Huosigaus besonders verdient gemacht haben.

2.2. Das Gauehrenzeichen in Silber

an Personen, die mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a)
- Aktiv tätiges Mitglied in einem Verein, welcher dem Huosigau angehört und
 - sich außerordentliche Verdienste um die Trachtensache bzw. die Heimat- und Brauchtumpflege erworben haben und
 - seit mindestens 40 Jahren Mitglied im Verein sind.

oder

- b)
- Eine bedeutende Funktion in einem Verein, welcher dem Huosigau angehört, ausgeübt und
 - seit mindestens 25 Jahren entsprechende Funktion(en) ausgeübt haben.

oder

- c)
- Eine bedeutende Funktion im Huosigau ausgeübt haben und
 - seit mindestens 15 Jahren entsprechende Funktion(en) ausgeübt haben.

oder

- d)
- Personen, welche sich über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ohne Entgelt um die satzungsgemäßen Ziele des Huosigaus außerordentlich verdient gemacht haben.

2.3. Das Gauehrenzeichen in Gold

an Personen, die mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a)
- Aktiv tätiges Mitglied in einem Verein, welcher dem Huosigau angehört und
 - sich außerordentliche Verdienste um die Trachtensache bzw. die Heimat- und Brauchtumpflege erworben haben und
 - seit mindestens 50 Jahren Mitglied im Verein sind.

oder

- b)
- Als Vorstandsmitglied tätig waren oder eine sonstige sehr bedeutende Funktion in einem Verein, welcher dem Huosigau angehört, ausgeübt und
 - seit mindestens 30 Jahren entsprechende Funktion(en) ausgeübt haben.
- oder
- c)
- Als Gauvorstandsmitglied tätig waren oder eine sonstige sehr bedeutende Funktion im Huosigau ausgeübt haben und
 - seit mindestens 18 Jahren entsprechende Funktion(en) ausgeübt haben.
- oder
- d) Personen, welche sich über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren ohne Entgelt um die satzungsgemäßen Ziele des Huosigaus außerordentlich verdient gemacht haben.

Derselben Person können, bei fortgesetzten Verdiensten, nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

3. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt in der Regel durch den Verein, die Organisation oder das Organ, dem die zu ehrende Person angehört. Dabei soll die zu ehrende Person keine Kenntnis hiervon erlangen.

Der Antrag ist mit Formblatt spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Verleihungstermin an den 1. Gauvorstand zu richten. Die Voraussetzungen und Verdienste der zu ehrenden Person sind unter Angabe der Zeiträume mit Jahreszahlen im Antrag aufzulisten. Ebenso sind bereits erhaltene Auszeichnungen durch Verein, Gemeinde, Kreis usw. anzugeben. (Siehe auch Formblatt)

4. Beschlussfassung

Über die Verleihung beantragter Gauehrenzeichen entscheidet der Gauausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Antragsteller ist das Ergebnis der Abstimmung mitzuteilen.

Über eine Entziehung des Ehrenzeichens bei Unwürdigkeit von Beliehenen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Das Ehrenzeichen und die Urkunde sind im Fall der Aberkennung an den 1. Gauvorstand zurückzugeben.

Gauehrenzeichen die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien vergeben wurden bleiben unberührt. Eine Entziehung wegen Unwürdigkeit ist aber auch hier möglich.

5. Dokumentation und Veröffentlichung

Die Verleihung von Gauehrenzeichen ist vom Gauschritfführer in einer Liste zu erfassen. Insbesondere ist folgendes festzuhalten:

- das Datum des Beschlusses,
- das Datum der Verleihung,
- der Name des Beliehenen,

- der antragstellende Verein/Organisation/Organ,
- die Gründe der Verleihung, sofern diese vom Antrag abweichen.

Anträge sind gesammelt vom Gauschriftführer aufzubewahren. Beschlüsse über die Verleihung sind im Protokoll zu verzeichnen.

Über die Verleihung von Gauehrenzeichen ist nach Möglichkeit in der örtlichen, regionalen und Fachpresse zu berichten. Ebenso ist sie in der nächsten Gauversammlung bekanntzugeben.

6. Verleihung

Das Ehrenzeichen wird, zusammen mit einer Urkunde, durch Mitglieder des Gauausschusses, im Rahmen einer festlichen Veranstaltung oder der Gauversammlung verliehen.

7. Tragen des Gauehrenzeichens

Das Gauehrenzeichen des Huosigau stellt eine hohe Auszeichnung für Verdienste um die Belange des Huosigaus dar. Es entspricht daher dem Sinn und der Bedeutung dieser Auszeichnung, dass sie öffentlich zur Tracht getragen wird. Das Gauehrenzeichen soll zu allen besonderen kirchlichen und weltlichen Anlässen getragen werden.

Das Ehrenzeichen wird von Männern auf der oberen Hälfte des linken Revers getragen. Frauen tragen das Ehrenzeichen etwa eine Handbreit unter der linken Schulter.

8. Abweichungen und Ausnahmen

Über Abweichungen und Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet, jeweils im Einzelfall, der Gauausschuss.

Die vorliegende Ordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 22. März 2019 beschlossen.

Weilheim, den 22. März 2019

Gez.
Florian Vief
1. Gauvorstand

Anlage: Formblatt

Antrag auf Verleihung des Gauehrenzeichens

der Heimat- und Trachtenvereinigung Huosigau e.V.

1. Beantragender Verein: _____

2. Beantragtes Gauehrenzeichen in: Bronze Silber Gold

3. Antrag für: _____ geboren am: _____

Adresse: _____

4. Vereinszugehörigkeit seit: _____ Jugendzugehörigkeit seit: _____

5. Ausführliche Beschreibung der Voraussetzungen, die gewürdigt werden sollen*.

6. Tätigkeiten im Verein*:

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

7. Beteiligung an der Durchführung größerer Veranstaltungen und Projekte des Vereins*:

8. Tätigkeiten über die Vereinsebene hinaus*: Gau, Verband, Bezirk, Landkreis...

9. Bereits erhaltene Auszeichnungen durch Verein, Gau, Gemeinde, Landkreis usw.*:

_____ Jahr: _____

_____ Jahr: _____

_____ Jahr: _____

_____ Jahr: _____

10. Wir bitten, die Verleihung bei folgender festlicher Veranstaltung durchzuführen:

_____ am: _____ Beginn: _____
Uhr

Genauere Anschrift:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

* = falls gesondertes Blatt verwenden